

Satzung des Capri Club Deutschland e. V.



Neufassung 2023 – Satzung vom 11.03.2023

Die bisherige Satzung des Capri Club Deutschland e.V. vom 23. März 2019 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name und Sitz

Der am **27. Oktober 1990** gegründete Verein führt den Namen: **Capri Club Deutschland e.V.** und hat seinen Sitz in: **64807 Dieburg**

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erhaltung und Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes (technisches Kulturgut; Förderung der Kultur nach § 52 Abs.2 Nr. 5 AO) auf den Gebieten des Kraftfahrzeug-, Fahrzeug- und des Straßenverkehrswesens. Insbesondere engagiert sich der Verein für die Historie des Kraftfahrzeugs und hat die Pflege und Erhaltung der historischen Kraftfahrzeuge der Fahrzeugmarke Ford Capri. Ferner ist Zweck der Körperschaft die Förderung des Sports (Motorsport).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Restaurieren, Vorführung und Ausstellung der historischen Kraftfahrzeuge in der Öffentlichkeit, um damit technisches Interesse zu wecken und Erfinder- und Pioniergeist zu demonstrieren sowie der Öffentlichkeit den Zugang zu technischen Kulturgütern zu ermöglichen.
- Die Veranstaltung gemeinschaftlicher Treffen von Oldtimer-Freunden, bei denen verschiedene Oldtimer der Allgemeinheit präsentiert, Ausstattungen, Funktionsweisen, etc. pp. erklärt werden.
- Rundfahrten zur Präsentation der Fahrzeuge über mehrere Orte, teilweise verbunden mit Geschicklichkeitsprüfungen in Bezug auf das Führen der Fahrzeuge, oder Wissensabfragen über Aufbau, Historie und / oder Funktionsweisen der Oldtimer.
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Bereich von Oldtimerfahrzeugen.

Satzung des Capri Club Deutschland e. V.

- Öffentliche Informationsveranstaltungen, Vorträge und Diskussionsabende, Workshops, wobei Mitglieder des Vereins selbst erarbeitete Referate und / oder Ausführungen über Historie, Funktionsweisen, Aufbau der Oldtimer, etc. gegenüber Mit.- und Nichtmitgliedern halten. Ferner findet an diesen Veranstaltungen ein Informationsaustausch statt.
- Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit zur Verkehrserziehung und Aufklärung für alle Verkehrsteilnehmer und leistet auf diesem Wege Beiträge zur Unfallverhütung und zur Beseitigung von Gefahrenstellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden.
- Der Verein organisiert und veranstaltet Selbsthilfekurse gegenüber Mit- und Nichtmitgliedern bezüglich:
 - Restauration und / oder Wiederaufbau, Pflege von historisch wertvollen Fahrzeugen, insbesondere der Ford Capri Kraftfahrzeuge,
 - des Umgangs mit Oldtimern im öffentlichen Straßenverkehr,
 - Möglichkeiten zu Beschaffung von Ersatzteilen,
 - Erteilung von Auskünften / Tipps zur Pflege, Wartung, etc. von Oldtimern,
 - fachgerechte Bedienung der Fahrzeuge.
- Der Verein führt Präsentationen der vorhandenen Oldtimer bei von Dritten organisierten Festumzügen, Stadtfesten, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, etc. durch.
- Der Verein bzw. seine Mitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Oldtimer zur Verfügung, um diese der Allgemeinheit bei den vorgenannten Veranstaltungen zu präsentieren und somit der Öffentlichkeit den Zugang zu technischen Kulturgütern zu ermöglichen.
- Neueditionen von Katalogen, Prospekten und Ähnlichem, die die historischen Ingenieurleistungen dokumentieren, erläutern, und als gemeinsames Erbe in Natur erhalten und so das technische Kulturgut der Allgemeinheit näherbringen.
- Der Verein versucht des Weiteren durch Jugendarbeit die Kenntnisse über die vorgenannten Zwecke der Jugend nahe zu bringen und die Jugend an die Ideale des Vereins heranzuführen.
- Kontakte halten zu anderen Oldtimer-Vereinen, – Austausch von Wissen zur Restauration und / oder Wiederaufbau, Pflege von historisch wertvoller Fahrzeuge.
- Besuch von Veranstaltungen anderer Vereine und Institutionen, z.B. Oldtimertreffen, Museen Besuche, Messen, etc. um Informationen einzuholen über Restauration und / oder Wiederaufbau, Pflege von historisch wertvollen Fahrzeugen.
- Für die Erfüllung des Zweckes schaffen Mitglieder des Vereins auch historische Fahrzeuge an, restaurieren sie und erwerben historische und technische Kenntnisse hierüber.
- Der Verein ist offen für alle am Vereinszweck interessierten Einzelpersonen und juristischen Personen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, vorbehaltlich der in der Satzung geregelten Ausnahmen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Aufwendungen u.a. Nutzungsentgelte für den Verein. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Ordnung.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Vorstandsmitglieder, Beisitzer, Schatzmeister, Redakteur, Schriftführer, etc.) können angemessene Vergütungen (Entschädigungen für Zeitaufwand) erhalten. Über die berechtigten Funktionsträger bzw. Personen sowie die Höhe der Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Capri Club Deutschland e. V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Der Vorstand ist berechtigt, Zweckbetriebe für den Verein einzurichten und diese zu betreiben. Sollte ein Überschuss durch den Verein erzielt werden, so sind Rücklagen zu tätigen, die zu folgenden Zwecken verwendet werden müssen:

- a.) zur Deckung eines eventuellen Risikos, das sich aus einer vom Verein organisierten Veranstaltung ergeben könnte,
- b.) zu Ausgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a.) aktive Mitglieder,
 - b.) passive Mitglieder,
 - c.) Ehrenmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand beschlossen.
- (3) Mitglied des Vereins kann jeder Ford Capri Interessierte und Ford Capri Club werden.
- (4) Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (5) Die bisherigen Rechte und Pflichten von Mitgliedern im eigenen Verein bleiben durch die Mitgliedschaft im Capri Club Deutschland e.V. unangetastet.
- (6) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- (7) Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Form, Art und Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung bestimmt.
- (8) Mit der Mitgliedschaft ist weder ein Kapital - oder Gewinnanteil noch ein Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen verbunden.
- (9) Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam bei Anerkennung der Satzung, Zustimmung des Vorstandes sowie des ersten Beitrages.

§ 5 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a.) im Todesfall,
 - b.) bei regulärem Austritt,
 - c.) Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein muss schriftlich erfolgen und ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (3) Der Ausschluss durch den Vorstand ist fristlos.

Satzung des Capri Club Deutschland e. V.

- (4) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a.) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag innerhalb von 6 Monaten nicht bezahlt,
 - b.) das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt, so dass ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in Schriftform per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 26 BGB) und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Erstellung oder Änderung der Beitragsordnung.
3. Die Entgegennahme des jährlich vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichts und die Genehmigung der vom Schatzmeister zu erstellenden Jahresrechnung.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung (2/3-) und Auflösung (3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder) des Vereins.
5. Beschlüsse über die vom Vorstand auszusprechende Ernennung oder Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen vorher zu erfolgen.
7. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter leiten die Versammlung. Der Schriftführer hat hierzu ein Sitzungsprotokoll mitzuschreiben.
8. Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mit max. 2 Personen mit nur einer Stimme.
9. Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt als Organ grundsätzlich alle gerichtlichen und außergerichtlichen Interessen des Vereins wahr. Er führt die laufenden Geschäfte jeweils für zwei Jahre und hat einmal jährlich auf der Mitgliederhauptversammlung darüber zu berichten und durch den Schatzmeister Rechnung zu legen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Schatzmeister und dem Schriftführer.

Satzung des Capri Club Deutschland e. V.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Gerichtliche und außergerichtliche Interessen nehmen wahr: 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Unterschriftsberechtigt ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Wählbar sind nur fachlich orientierte Personen mit Mitgliedschaft des Vereins.

§ 9 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird durch die Organe "Vorstand und Mitgliederversammlung" erstellt und jährlich bestätigt oder bei Bedarf berichtigt.

§ 10 Pflichten des Mitgliedes

- (1) Der Satzung des Vereins Folge zu leisten.
- (2) In der Öffentlichkeit ordnungsgemäßer Weise aufzutreten und den Verein zweckmäßig zu unterstützen.

§ 11 Rechte des Mitgliedes

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Zwingendes Recht der Mitglieder ist es, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu können nach dem Minderheitenschutz im Sinne des Vereins oder, wenn wenigstens 10% der Mitglieder dieses verlangen.
- (3) Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitglieder-Hauptversammlung am 11.03.2023 beschlossene Fassung der Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt ist auf dem Registerblatt VR 30723 am 24.01.2024 erfolgt.